

Einstellbedingungen für Parkhäuser und Parkplätze der WirtschaftsEntwicklungGesellschaft Bochum mbH

1. Mietvertrag (Kurzparker)

Mit Annahme der Parkkarte bzw. mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich der Vermieterin zur Kenntnis gebracht werden. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz.

Die Parkhäuser sind mit einer Kennzeichenerkennung ausgestattet (Ausnahme: PH Wattenscheid Alter Markt). Das Kennzeichen wird bei der Ein- und Ausfahrt erfasst und ist beim Bezahlvorgang am Kassensystem einzugeben. Die Bezahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

2. Parkentgelt – Parkdauer

Das Parkentgelt gemäß Aushang ist vor der Abholung des Kfz zu entrichten. Davon ausgenommen sind Nutzer:innen, die sich beim Smart Parken registriert haben. Nach dem Bezahlen ist das Parkhaus unverzüglich zu verlassen.

Verbleibt das Kfz länger im Parkhaus als zum Verlassen erforderlich, fällt erneut ein Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs an. Die längste zulässige Parkdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage. Eine längere Parkdauer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Vermieterin. Nach Ablauf der zulässigen Parkdauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters / der Mieterin aus dem Parkhaus zu entfernen. Ist die Erfassung der Parkdauer aufgrund Verlustes oder Beschädigung der Parkkarte nicht mehr möglich, so ist im Regelfall ein pauschalisiertes Parkentgelt in Höhe von 20,00 € pro Tag zu zahlen. Dabei setzt sich der Betrag aus dem Wert der Parkkarte und dem Tageshöchstsatz sowie dem zusätzlichen Aufwand zusammen. Sofern der Kunde eine geringere Parkdauer oder die Vermieterin eine längere Parkdauer nachweisen kann, ist das Parkentgelt gemäß Aushang zusätzlich zum Wert der Karte zu entrichten.

Verfügt der Mieter / die Mieterin in Parkhäusern, in denen nur bargeldlose Zahlung möglich ist, nicht über ein geeignetes Zahlungsmittel, kann das Parkentgelt ausnahmsweise im Nachgang als „geschuldetes Parkentgelt“ beglichen werden. Bis zur Begleichung der Forderung wird das Kennzeichen des Mieters/der Mieterin in allen Parkhäusern der WirtschaftsEntwicklungGesellschaft Bochum mbH gesperrt.

Wird das geschuldete Parkentgelt nicht innerhalb von fünf Werktagen auf das Konto der WEG zu der IBAN-Nr. DE 58 4305 0001 0024 4012 42 und dem Verwendungszweck (Name des Parkhauses und Kfz-Kennzeichen) gezahlt und muss der/die Schuldner:in ermittelt und die Forderung angemahnt werden, wird für den zusätzlichen Aufwand ein Betrag in Höhe von 40 € erhoben.

Das Kfz kann nur während der im Aushang benannten Öffnungszeiten abgeholt werden. Wird das Kfz außerhalb dieser Zeiten herausgegeben, wird dies durch externe Dienstleister erfolgen. Hierbei fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von zurzeit 40,00 € zum regulärem Parkentgelt an. Das Entgelt ist direkt beim Dienstleister zu entrichten.

3. Haftung Vermieterin

Die Vermieterin haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Dabei ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Überflutungen) sowie durch das Verhalten Dritter verursacht wurden. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Ein Formular finden Sie im Servicebereich auf der Webseite <https://www.parken-in-bochum.de/service/schaden/>.

4. Haftung Mieter:in

Der / Die Mieter:in haftet für alle durch ihn / sie selbst, seine / ihre Angestellte:n, seine / ihre Beauftragten oder seine / ihre Begleitpersonen verschuldeten Schäden. Insbesondere haftet er / sie für jegliche schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Ein Formular finden Sie im Servicebereich auf der Webseite <https://www.parken-in-bochum.de/service/schaden/>.

5. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters / der Mieterin zu. Befindet sich der / die Mieter:in mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der / Die Mieterin hat die Verkehrszeichen und die sonstigen Beschilderungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals der Vermieterin zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der / Die Mieterin hat sein / ihr Kfz ausschließlich und genau auf den markierten Plätzen abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist. Beim Abstellen des Kfz sind etwaige Höheneinschränkungen sorgfältig zu beachten; dies gilt insbesondere beim Rückwärtseinparken.

In dem Parkhaus ist verboten:

- a) das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates u. ä. Geräten und deren Abstellung. Verfügt das Parkhaus über gesondert ausgewiesen Flächen dürfen Fahrräder (nur) dort abgestellt werden;
- b) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- c) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen;
- d) die Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch Hupen und unnötigem Laufenlassen des Motors;
- e) der Aufenthalt, der nicht mit dem Abstellen des Kfz im unmittelbaren Zusammenhang steht;
- f) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz;
- g) das Verteilen von jeglichem Werbematerial;
- h) das Abstellen von Kfz, die Betriebsmittel (z. B. Öl, Benzin, Kältemittel) verlieren;
- i) das Abstellen von Kfz, die nicht über mit Zulassungs- und TÜV-Stempel versehene Kennzeichen verfügen;
- j) das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen.

Insbesondere in den Fällen 6 h) bis j) ist die Vermieterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der / des Mieter:in oder des / Fahrzeugeigentümer:in auf einen anderen Stellplatz - auch außerhalb des Parkhauses - umsetzen zu lassen.

7. Besonders gekennzeichnete Stellplätze

- a) Frauenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn sämtliche Insassen weiblichen Geschlechts sind.
- b) Schwerbehindertenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, sofern Insassen in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind.
- c) Familienparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn es sich zumindest bei einem der Insassen um ein Kleinkind im gesonderten Kindersitz handelt.
- d) Parkplätze mit besonderer Höhe: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn seine tatsächliche Gesamthöhe über 1,80 m liegt.
- e) Parkplätze mit E-Ladesäulen: Es gelten die besonderen Einstellbedingungen, die im Bereich der Ladesäulen angebracht sind.

8. Abschleppen

Die Vermieterin ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann sie das Kfz auf Kosten des Mieters / der Mieterin umsetzen, wenn das Kfz entgegen den Benutzungsbestimmungen abgestellt ist.

9. Streitbeilegung in Verbrauchersachen / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internet: www.verbraucher-schlichter.de. Die Vermieterin ist zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Erfüllungsort für beide Teile und Gerichtsstand ist Bochum.

Stand: 01.10.2026